

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 15.02.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

22.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2017	61
23.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2016	64
24.	Bekanntmachung der Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt	66
25.	Bekanntmachung der Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel	69
26.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	71

B. Nichtamtlicher Teil

22.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	396.100,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	396.100,00 €

der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	383.000,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	293.700,00 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	500.000,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	594.500,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	62.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 369.100,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

<u>Gemeinde</u>			<u>Stimmenverhältnis</u>
a) Stadt Königslutter am Elm	=	202.157,52 €	= 54,77 %
b) Stadt Wolfsburg	=	166.943,30 €	= 45,31 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 15. Dez. 2016

Der Geschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.. Borchers

(L. S.)

gez. Hoppe

(Borchers)

(Hoppe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 17.01.2017 unter Aktenzeichen 32.31-10302/2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beabsichtigt ist sie zu beanstanden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.03.2017 bis 10.03.2017

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 31.01.2017

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez. Sobiech

(Sobiech)

ABl.-Nr. 4 vom 15.02.2017

23.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	366.100,00	7.700,00	0,00	373.800,00
Ordentliche Aufwendungen	366.100,00	7.700,00	0,00	373.800,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	4.900,00	0,00	4.900,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.100,00	7.700,00	0,00	365.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.000,00	0,00	2.700,00	270.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.000,00	152.800,00	0,00	452.800,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	334.100,00	103.100,00	0,00	437.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	658.100,00	160.500,00	0,00	818.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	667.100,00	103.100,00	2.700,00	767.500,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden - wie bisher - nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden - wie bisher - nicht veranschlagt

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Königslutter am Elm, 15. Dez. 2016

Der Geschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.. Borchers

(L. S.)

gez. Hoppe

(Borchers)

(Hoppe)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 17.01.2017 unter Aktenzeichen 32.31-10302/2022 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beabsichtigt ist sie zu beanstanden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.03.2017 bis 10.03.2017

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 31.01.2017

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez. Sobiech

(Sobiech)

ABl.-Nr. 4 vom 15.02.2017

24.

**Bekanntmachung der
Satzung
der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälen in Helmstedt zu fördern. Der Stiftungszweck kann insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälen sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1,33 Mio. Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die in der Nieders. Gemeindeordnung genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmälern unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 15.07.1999 beschlossene Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 08.01.2008

gez. Eisermann (S.)

(Eisermann)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 4 vom 15.02.2017

25.

Bekanntmachung der

Aufhebung der Aufstellungspflicht von Geflügel

Aufgrund des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme verfügt und bekannt gegeben:

Die Pflicht zur Aufstellung sämtlichen, im Landkreis Helmstedt gehaltenen Geflügels wird **mit sofortiger Wirkung für die Zukunft** aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der aktuell durchgeführten Risikobewertung ist die Erforderlichkeit der weiteren Aufstellung von Geflügel im Gebiet des Landkreises Helmstedt nicht mehr festgestellt. Die Pflicht zur Aufstellung in Gestalt der Allgemeinverfügung AV 1/17 HE vom 26.01.2017 wird deshalb mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Helmstedt, den 15.02.2017
Im Auftrage



(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsleiter

Hinweise:

1. Die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen vom 25.11.2016 sowie die Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung und Geflügelhobbyhaltungen sind zu beachten. Die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 findet Anwendung. Die Unterlagen können auf der Internetseite des Landes Niedersachsen <http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/aktuelles/> unter dem Unterpunkt „Aktuelle Lage zur Aviären Influenza“ abgerufen werden.
2. Die Haltung von Geflügel auch im Rahmen einer Geflügelhobbyhaltung und sonstigen Haltung zum eigenen Bedarf ist gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung anzeigepflichtig. Bisher noch nicht gemeldete Geflügelhaltungen sind bei der Veterinärbehörde des Landkreises Helmstedt unverzüglich anzuzeigen, da andernfalls mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gerechnet werden muss.

Die Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 3 Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz kann gemäß § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (BAnz AT 18.11.2016)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)
- Viehverkehrsverordnung (**ViehVerkV**) vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

ABl.-Nr. 4 vom 15.02.2017

26. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung

Am Montag, dem 27.02.2017, findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 16.01.2017
5. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020, Haushaltssicherungskonzept 2017
10. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
11. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 27.02.2017

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 4 vom 15.02.2017

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck